



# DIE ABMELDUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN IM PORTUGIESISCHEN RECHT

TEXT: DR. ALEXANDER RATHENAU

**Der Abschied vom Auto, weil es ausgedient hat oder ersetzt wurde, ist vonseiten der Behörden an einige Auflagen gebunden, die unbedingt beachtet werden müssen. Rechtsanwalt und Advogado Dr. Alexander Rathenau erläutert die verschiedenen Abmeldevarianten von Kraftfahrzeugen**



Anwaltskanzlei  
Dr. Rathenau & Kollegen  
Lagos | Tel. 282 780 270  
Mob. 919 196 777 | Fax 282 780 279  
anwalt@rathenau.com  
www.anwalt-portugal.de

**W**er sein in Portugal zugelassenes Kraftfahrzeug verkauft hat, es nicht mehr nutzen kann, es in einem anderen Land zugelassen hat oder es ihm abhanden gekommen ist, der gilt weiterhin als Steuerschuldner gegenüber dem hiesigen Finanzamt. Auch die portugiesischen Polizeibehörden nehmen weiterhin denjenigen in Anspruch, der im Kraftfahrzeugregister eingetragen ist. Erst die Registrierung des Eigentümerwechsels bzw. die Löschung der Registrierung entlastet den ursprünglichen Eigentümer.

**Die in Portugal zuständige Behörde für die Abmeldung von Kraftfahrzeugen** ist das Institut für Mobilität und Beförderung (*Instituto da Mobilidade e dos Transportes*, kurz: *IMT*). Es handelt sich dabei um eine staatliche Einrichtung mit Verwaltungs- und Finanzautonomie. Diese Behörde darf nicht mit der Registerbehörde (*Conservatória do Registo de Automóveis*), dem Zoll (*Autoridade Aduaneira*, auch als *Alfândega* bekannt) oder dem Finanzamt (*Autoridade Tributária*, auch als *Finanças* bekannt) verwechselt werden. Nach der Abmeldung leitet das IMT die Informationen an die genannten Ämter weiter. Die IMT-Behörde befindet sich in Faro und ist für ihre langen Wartezeiten und ihr entnervtes Personal bekannt. Das Abmeldeformular der IMT-Behörde steht zum Herunterladen auf [www.anwalt-portugal.de/16.html](http://www.anwalt-portugal.de/16.html).

## 1. Abmeldung nach der Eigentumsübertragung des Kraftfahrzeuges

Der Eigentumsübergang am Fahrzeug erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines mündlichen Vertrages. Entweder wird das Fahrzeug verkauft, verschenkt oder getauscht. Nach dem Eigentumsübergang muss der neue Eigentümer innerhalb von 60 Tagen im Fahrzeugregister (*Registo de Automóvel*), das vom Fahrzeugregisteramt (*Conservatória do Registo de Automóveis*) geführt wird, eingetragen werden. Oftmals

wird diese Eintragung allerdings nicht vorgenommen. Die Registrierung des neuen Eigentümers setzt die Unterzeichnung eines Antrages durch Verkäufer und Käufer voraus. Häufig macht sich der Käufer mit dem Fahrzeug nach dessen Übergabe aus dem Staub, ohne dass der gemeinsame Antrag unterzeichnet und die Registrierung des Eigentümerwechsels vorgenommen wurde.

Damit der Verkäufer nicht hilflos dasteht, hat der Gesetzgeber Ende 2014 ein besonderes Abmeldeverfahren eingeführt. Nach Ende der genannten 60-Tages-Frist kann der Verkäufer die Registrierung des Eigentümerwechsels auch ohne den erwähnten gemeinsamen Antrag erwirken. Er muss beim Registeramt nur die Rechnung oder Quittung vorzeigen, die das Kennzeichen sowie die Namen und Wohnanschriften der Vertragsparteien erkennen lässt. Die weiteren Daten, namentlich die anderen Identifikationsmerkmale des Käufers, dessen Steuernummer und das Verkaufsdatum können in dem Antrag genannt werden. Das Registeramt setzt den Käufer sodann von dem Antrag in Kenntnis. Der Käufer kann gegen den Antrag innerhalb von 15 Tagen Widerspruch einlegen. Andernfalls wird die Registrierung antragsgemäß vorgenommen.

Von großer Relevanz ist, dass das Fahrzeugregisteramt vom Amts wegen das Fahrzeug stilllegen lässt bzw. zur Fahndung ausschreibt, sollte es die Registrierung des Eigentumswechsels aus rechtlichen Gründen nicht vornehmen. Der Käufer riskiert demnach die Stilllegung seines Fahrzeuges, wenn er die Registrierung auf seinen Namen nicht vornimmt. Die Beschlagnahme wird im Register vermerkt. Sind drei Monate nach der Anordnung der Beschlagnahme vergangen, ohne dass das Eigentum ordnungsgemäß registriert wurde, wird die Zulassung des Fahrzeuges durch die IMT-Behörde widerrufen bzw. annulliert.



Der Widerruf der Zulassung lässt aber die Gültigkeit der KFZ-Haftpflichtversicherung unberührt.

Nach dem allgemeinen Straßenverkehrsgesetz kann derjenige, der das Fahrzeug veräußert hat, aber noch aus dem Register hervorgeht, die Annullierung der Zulassung des Fahrzeuges beantragen, wenn seit seinem Antrag auf Beschlagnahme des Fahrzeuges mehr als sechs Monate vergangen sind. Über das Kfz-Kennzeichen kann man online prüfen, ob die Zulassung annulliert wurde ([www.imt-ip.pt/MatriculasCanceladas/matriculas.asp](http://www.imt-ip.pt/MatriculasCanceladas/matriculas.asp)).

### 2. Abmeldung infolge der Nutzung des Fahrzeugs ausschließlich auf privatem Gelände

Soll das Fahrzeug nicht mehr auf öffentlichen Straßen fahren (z.B. nur für Sportveranstaltungen benutzt werden) kann die Zulassung für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren aufgehoben werden. Die Wiederanmeldung muss vor Ablauf der fünf Jahre erfolgen.

### 3. Abmeldung infolge des Verschwindens des Fahrzeuges

Die Abmeldung kann außerdem beantragt

werden, wenn das Fahrzeug nicht mehr aufzufinden ist und seit dessen Verschwinden mehr als sechs Monate vergangen sind. Die Abmeldung setzt den Nachweis der Meldung des Verschwindens bei der Polizei (PSP oder GNR) vor mehr als sechs Monaten voraus. Dem Antrag sind die Anzeige bei der Polizei und eine eidesstattliche Versicherung des Antragsstellers beizufügen, in der er erklärt, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Antragsstellung immer noch nicht aufgetaucht ist.

### 4. Abmeldung infolge der Ausfuhr des Fahrzeuges

Wurde das Fahrzeug in einen anderen EU-Staat oder Drittstaat exportiert, teilt der neue Zulassungsstaat der portugiesischen IMT-Behörde in der Regel die Neuanmeldung nicht mit. Vielmehr muss der Eigentümer die Abmeldung in Portugal erwirken. Dem Antrag ist ein Nachweis der Ausfuhr oder der Neuzulassung des Fahrzeuges in dem anderen Staat beizufügen.

### 5. Zeitweilige Abmeldung von Fahrzeugen infolge fehlender Nutzung

Während in anderen Staaten, wie Deutschland, grundsätzlich jede Art von Fahrzeugen

zeitweilig außer Betrieb gesetzt werden können (Beispiel: Das Cabrio wird nur im Sommer gefahren), ist eine zeitweilige Abmeldung in Portugal nur bei Lastkraftwagen, die Güter befördern, möglich. Die Abmeldung kann maximal 24 Monate dauern.

### 6. Abmeldung infolge der Funktionsuntüchtigkeit des Fahrzeuges

Ein Fahrzeug ist nicht mehr funktionsfähig, wenn es entweder nicht mehr fährt oder dessen Nutzung mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden wäre. Liegt ein solcher Fall vor, finden auf die Abmeldung die Vorschriften über die „Fahrzeuge am Ende des Lebens“ (*Veículos em Fim de Vida*) Anwendung. Es muss ein Verwertungsnachweis (*certificado de destruição*) durch einen autorisierten Schrotthändler ausgestellt werden. Der Eigentümer muss sein Fahrzeug bei einem Annahmезentrum (*centro de receção*) oder bei einer autorisierten Entsorgungsstelle (*operador de desmantelamento autorizado*) abgeben. Diese nehmen in der Regel die Abmeldung direkt bei der IMT-Behörde vor. Anerkannte Annahmestellen stehen auf [www.valorcar.pt/redevalorcar/lista-centros.html](http://www.valorcar.pt/redevalorcar/lista-centros.html).